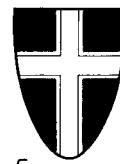


WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

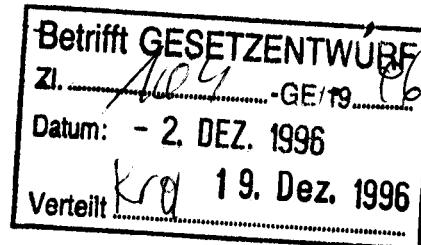
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82331

MD-VfR - 1659/96

Wien, 28. November 1996

Entwurf einer Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern
und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und
einen künftigen Stabilitäts-
pakt der Gebietskörperschaften;
Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über Ermächtigungen des
Österreichischen Gemeindebundes
und des Österreichischen Städte-
bundes;
Stellungnahme



An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff ge-
nannten Entwürfen.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Handwritten signature]
Dr. Jankowitsch
Senatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **4000-82331**

MD-VfR - 1659/96

Wien, 28. November 1996

Entwurf einer Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern
und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und
einen künftigen Stabilitätspakt
der Gebietskörperschaften;
Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über Ermächtigungen des
Österreichischen Gemeindebundes
und des Österreichischen Städte-
bundes;
Stellungnahme

zu GZ 603.363/47-V/1/96

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 19. November 1996 gibt das Amt der
Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

1. Zum Entwurf einer Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus:

In Art. 1 Abs. 2 und in Art. 2 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes wird
offenbar davon ausgegangen, daß in den Landtagen wie beim Na-
tionalrat auf die zweite Lesung eine dritte Lesung folgt. Dies
ist jedenfalls nach der Wiener Stadtverfassung nicht der Fall.
Es sollten daher anstelle der Worte "in zweiter Lesung" die
Worte "vor der endgültigen Abstimmung über das Gesetz im gan-
zen" treten.

- 2 -

Art. 4 Abs. 4 der Vereinbarung sieht vor, daß auf den Ausgabenersatz Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen durch andere rechtsetzende Maßnahmen anzurechnen sind. Im Hinblick auf den Stabilitätspakt wird davon ausgegangen, daß hier nur rechtsetzende Maßnahmen jener Gebietskörperschaft gemeint sind, deren Akte nunmehr Belastungen hervorrufen. Es geht nicht an, daß sich der Landesgesetzgeber Einsparungen oder Einnahmen durch gesetzliche Maßnahmen, die er geschaffen hat, anrechnen lassen muß und dadurch die Belastung durch Bundesgesetze ausgeweitet werden kann.

Weiters wäre im Zusammenhang mit der Vereinbarung eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung zu schaffen, daß Weisungen, die dem Landeshauptmann die Erlassung von Verordnungen in der mittelbaren Bundesverwaltung auferlegen, nur dann befolgt werden müssen, wenn sie von der Bundesregierung oder dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erteilt werden. Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Vereinbarungsentwurfes sollen nämlich nur solche Weisungen zu einer Kostenersatzpflicht des Bundes führen, während Weisungen des zuständigen Bundesministers allein diese nicht auslösen, obwohl sie nach derzeitiger Verfassungsrechtslage vom Landeshauptmann ebenso befolgt werden müssen.

2. Zum Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes:

Zu Art. 1:

Es wäre klarzustellen, daß auch die Kündigung durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zu erfolgen hat.

- 3 -

Zu Art. 3:

Nach Art. 3 des Entwurfes soll dieses Bundesverfassungsgesetz gleichzeitig mit den in Art. 1 genannten Vereinbarungen außer Kraft treten. Wenngleich der Bund in den Verhandlungen stets die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus mit dem abzuschließenden Stabilitätspakt junktimiert hat, ist ein einheitlicher zeitlicher Geltungsbereich dieser Vereinbarungen keineswegs als zwingend vorgegeben anzusehen. Art. 3 Abs. 1 des Entwurfes wäre daher so zu formulieren, daß er auch ein Außerkrafttreten der beiden Vereinbarungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten berücksichtigt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Dr. Moritz

Dr. Jankowitsch
Senatsrat